

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30. April 2021, mit der der Zweit Antrag auf Zugang zu bestimmten Dokumenten abgelehnt wurde, hat sich erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten von Herrn Hans-Wilhelm Saure im Zusammenhang mit der Klageschrift und dem Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache.
4. Herr Saure trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kommission im Zusammenhang mit dem Antrag auf Anpassung der Klageschrift.

(¹) ABl. C 242 vom 21.6.2021.

Beschluss des Gerichts vom 8. März 2022 — UNIS/Kommission**(Rechtssache T-431/21) (¹)****(„Nichtigkeitsklage – Soziale Sicherheit – Mit der Verwaltung gesetzlicher Kranken- und Rentenversicherungssysteme betraute Einrichtungen – Nationale Rentenversicherungskasse – Wirtschaftliche Tätigkeit – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)**

(2022/C 207/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Union nationale des indépendants solidaires (UNIS) (Lorient, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Ortega)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch D. Martin, H. van Vliet, T. Baumé und A. Boitos als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage einer am 21. Februar 2020 gegründeten berufsständischen Organisation französischen Rechts nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung eines Schreibens der Europäischen Kommission vom 18. Mai 2021, mit dem sich diese für unzuständig für die Prüfung der von der Klägerin in ihrer Beschwerde vom 7. April 2021 aufgeworfenen Fragen erklärt hat.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Union nationale des indépendants solidaires (UNIS) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 422 vom 18.10.2021.

Beschluss des Gerichts vom 21. März 2022 — Kalypso Media Group/EUIPO (COMMANDOS)**(Rechtssache T-550/21) (¹)****(Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung der Hauptsache)**

(2022/C 207/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kalypso Media Group GmbH (Worms, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Boddien)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juli 2021 (Sache R 1864/2020-2) über die Anmeldung des Wortzeichens COMMANDOS als Unionsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kalypso Media Group GmbH.

(¹) ABL C 431 vom 25.10.2021.

Klage, eingereicht am 7. März 2022 — Ecocert India/Kommission

(Rechtssache T-123/22)

(2022/C 207/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ecocert India Pte Ltd (Gurugram, Indien) (vertreten durch Rechtsanwalt Y. Martinet sowie Rechtsanwältinnen D. Todorova und J. Sohm)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 in Verbindung mit Nr. 5 des Anhangs I, soweit er Indien betrifft, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Erstellung — gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates — des Verzeichnisses der Drittländer und des Verzeichnisses der Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für die Zwecke der Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union anerkannt sind (¹), für nichtig zu erklären, soweit die Ecocert India Private Limited durch diese Bestimmung aus dem für Indien aufgestellten Verzeichnis der anerkannten Kontrollstellen gestrichen wird, die akkreditiert sind, um Kontrollen durchzuführen und Kontrollbescheinigungen auszustellen, mit denen genehmigt wird, dass aus Indien eingeführte Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse in der Europäischen Union in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Unzuständigkeit der Beklagten für die Streichung der Klägerin aus dem Verzeichnis der anerkannten indischen Kontrollstellen
 - Gemäß Art. 33 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (²) und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 (³) sei die Beklagte dafür zuständig, ein Verzeichnis der anerkannten Drittländer zu erstellen; dieses Verzeichnis sei in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthalten. Jedoch könne nur die zuständige Behörde des Drittlands Kontrollstellen akkreditieren oder aus dem Verzeichnis streichen. Indem die Beklagte die Klägerin aus dem Verzeichnis der anerkannten Kontrollstellen gestrichen habe, habe sie die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten und gegen Art. 33 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 verstoßen. Zudem seien die Vorschriften, auf die die Beklagte die Verordnung (EU) 2021/2325 gestützt habe, nämlich Art. 3 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission vom 27. Mai 2021 (⁴), erst am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.